

Satzung des Fördervereins der Grundschule Großglattbach

- §1** (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Grundschule Großglattbach e.V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 75417 Mühlacker-Großglattbach
(3) Er ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen, Registernr. VR 702517
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(5) Die Bezeichnung Grundschule Großglattbach beinhaltet nachfolgend auch die verlässliche Grundschule/Kernzeitbetreuung, ohne dass nochmals explizit darauf verwiesen wird.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung zur Förderung und Erhaltung des Gefühls der Zusammengehörigkeit zwischen der Schule (mit verlässlicher Grundschule/Kernzeitbetreuung) und den Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freunden der Schule, die Schülerinnen und Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen, und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Auf gesonderten, schriftlichen Antrag können ebenso die sozialen und kulturellen Belange des in Mühlacker-Großglattbach ansässigen Kindergartens sowie der Krabbelgruppe unterstützt werden, siehe §5 Abs. (4). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke und Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, auch gemeinsam mit dem örtlichen Kindergarten oder der Krabbelgruppe, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein dient insbesondere auch dem Zwecke der Verwaltung für die Grundschule Großglattbach angedachter Spenden. Diese Spenden stehen nicht für Zuschüsse unter §5 Abs. (3) Punkt 2.6 zur Verfügung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck für die Grundschule Großglattbach und bei gemeinsamen Unternehmungen mit der Krabbelgruppe oder dem Kindergarten auch insoweit für deren ideelle und finanzielle Unterstützung eingesetzt werden.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen begünstigt werden.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab Geburt sowie alle juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand erhält der Beitrittswillige das Anrufungsrecht an die jährliche, ordentlich stattfindende Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen, schriftlichen Austritt, Ausschluss nach Beschluss des Vorstands (siehe (4)) sowie Tod.
- (4) Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands kann erfolgen im Falle von groben Verstößen gegen die Satzung, Interessen des Vereins sowie unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins. Bei Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags kann auch ohne Mahnung nach Beschluss des Vorstands die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen. Die Absicht des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt, dagegen steht ihm die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die beim Vorsitzenden innerhalb eines Monats zur Vorlage bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen ist.
- (5) Der freiwillige Austritt ist nur schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden, rechtzeitig vor Ende des Kalenderjahres, möglich, ohne Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist.
- (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§5 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrags ist vom Mitglied auf der Beitrittserklärung festzulegen, die auswählbaren Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben nimmt der Verein auch Spenden entgegen. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Er darf den Mitgliedern und Spendern für alle eingenommenen Beträge Spendenbescheinigungen ausstellen, die den Mitgliedern und Spendern für steuerliche Zwecke zur Verfügung stehen.

(3) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:

- 2.1 An- und Beschaffung von Gegenständen, für die die Schule keine oder ungenügend (Haushalts-)Mittel zur Verfügung hat
- 2.2 Beihilfe/Zuschüsse für gemeinschaftsfördernde, schulische Veranstaltungen
- 2.3 Beihilfe/Zuschüsse zu Klassenfahrten/Schullandheimaufenthalten sowie sonstigen von der Schule organisierten Aufenthalte
- 2.4 Beihilfe/Zuschüsse für bedürftige Schülerinnen/Schüler
- 2.5 Organisation von Vorträgen zur Anregung, Belehrung und Weiterbildung, sowie Freizeitangebote

Ferner auf gesonderten, schriftlichen Antrag hin

- 2.6 Beihilfen/Zuschüsse für den örtlichen Kindergarten oder Krabbelgruppe

(4) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

(5) Über andere, nicht unter §5 Abs. (3) aufgeführte Zwecke, entscheidet die regelmäßig stattfindende Mitgliederversammlung auf Antrag, dieser ist schriftlich einzureichen.

(6) Aus Mitteln, die in gemeinschaftlichen Unternehmungen von Förderverein mit Schule, Kindergarten und/oder Krabbelgruppe erwirtschaftet werden, erhalten die mitwirkenden Parteien Krabbelgruppe und/oder Kindergarten je 1/8 des Reingewinns aus dieser gemeinschaftlichen Veranstaltung, dieser wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Unternehmung/Veranstaltung an diese übergeben.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter und können nur von volljährigen Mitgliedern wahrgenommen werden.

§7 Vorstand und Wahlen

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertreter des Vorsitzenden
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. 1 Beisitzer

Desweiteren werden gewählt: zwei Kassenprüfer.

- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Die Schulleitung und das Lehrerkollegium dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder stellen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung und ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt, nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Um die Belange der Vereinsführung nicht zu gefährden, wird der Vorstand wie folgt gewählt:
 - a. in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - Vorsitzender
 - Kassenwart
 - 1. Beisitzer
 - Kassenprüfer 1
 - b. in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenprüfer 2

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b. Bericht der Kassenprüfer und des Kassenwarts
 - c. Entlastung des alten Vorstandes
 - d. ggf. Wahl eines Versammlungsleiter
 - e. ggf. Wahl des neuen Vorstandes
 - f. ggf. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g. ggf. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. ggf. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden wenn mind. ein Viertel (25%) der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes dies für erforderlich halten.
- (4) Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich, oder per email, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

- (5) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder der versammlungsleitende Stellvertreter den Ausschlag.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt offen per Akklamation, auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich der Stadt Mühlacker zu, die es der Grundschule Großlattbach zur Verfügung stellt!

Mühlacker-Großlattbach, den 18.02.2019